

Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zur 14. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Lobbyregisternummer: R000611

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und Putins Wirtschaftskrieg gegen Europa ist eine Zäsur für das System der Energieversorgung in Europa. Das Bundeskabinett hat daher bezugnehmend auf die aktuelle und sich im Winter verschärfende Gasmangellage am 14. September 2022 die 14. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen. Zum Kabinettsbeschluss nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) begrüßt die Vorhaben aus der 14. Änderung des BImSchG, hält jedoch ergänzende Regelungen für notwendig, um der angespannten Versorgungslage vollumfänglich Rechnung zu tragen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die folgenden Punkte in den laufenden Beratungen noch berücksichtigen würden:

1. Abweichungsmöglichkeit von Emissionsgrenzwerten beim Ersatz von Gas durch andere Brennstoffe gemäß § 31b BImSchG

Die bereits bestehende Abweichungsmöglichkeit von Emissionsgrenzwerten beim Ersatz von Gas durch andere Brennstoffe gemäß § 31b BImSchG sollte auf bivalente Anlagen ausgeweitet und in zeitlicher Hinsicht von den derzeit zulässigen 10 Tagen erweitert werden dürfen, wenn ein vorrangiges Bedürfnis im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben ist. Aus unserer Sicht geht es aber auch um die Klarstellung, dass eine Ausweitung der Betriebsstunden des Ersatzbrennstoffes bei einer bivalenten Feuerung sachlich einem Brennstoffwechsel gleichzusetzen ist.

Begründung: Viele Anlagen verfügen bereits über eine bivalente Feuerung, die es ermöglicht die Anlagen wechselweise mit mehreren Brennstoffen zu betreiben. In der Fernwärmeversorgung haben beispielsweise viele Feuerungsanlagen die Möglichkeit, bei einer Unterbrechung der Gasversorgung vorübergehend auf den Ersatzbrennstoff Heizöl umzustellen, um so die Wärmeversorgung aufrecht zu erhalten. In der Regel ist diese Möglichkeit in den Genehmigungen auf wenige Stunden im Jahr beschränkt. Im Falle einer Gasmangellage kann es zu längeren Zeiträumen kommen, in denen der Ersatzbrennstoff eingesetzt werden muss. Daher sollte § 31b BImSchG nicht auf Feuerungsanlagen beschränkt bleiben, in denen nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird. Eine zeitliche Erweiterung ist notwendig, damit zumindest in der Kernheizperiode November bis Februar ein Ausweichen auf andere Brennstoffe als Gas möglich ist.

Zur Aufnahme der Verschiebung des Brennstoffeinsatzes bei bivalenten Feuerungen¹ wird in den Vollzugshinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAI) auf Seite 7 darauf hingewiesen, dass der von §§ 31a bis 31d BImSchG umfasste Tatbestand des Brennstoffwechsels weit auszulegen ist. Er umfasst aus Behördensicht auch eine Verschiebung des Brennstoffeinsatzes bei bivalenten Feuerungen. Ebenso wird in der LAI-Vollzugshilfe auf Seite 8 konkretisiert, dass die Ausnahmen im Regelfall für längstens 6 bis maximal 9 Monate zugelassen werden. In der Behördenpraxis würde unser oben beschriebenes Anliegen somit bedient. Mit dieser Vorlage wäre es unseres Erachtens nach allerdings sinnvoll, auch im BImSchG eine zeitliche Erweiterung auf längstens 6 bis maximal 9 Monate festzulegen.

¹ Dies betrifft unsere SWM-Heizwerke Perlach und Kathi-Kobus-Straße.

2. § 31g BImSchG Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige

Die SWM begrüßt, dass gemäß dem geplanten § 31g BImSchG eine Änderungsgenehmigung oder -anzeige entbehrlich sein soll, wenn in bestimmten, mit der Gasmangellage in Zusammenhang stehenden Fällen eine Ausnahme von Emissionsgrenzwerten beantragt wird.

a. Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 bzw. zur Prüfung nach § 6 BImSchG

Zusätzlich sollte allerdings klargestellt werden, dass bei Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige gemäß § 31g BImSchG auch keine Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 beziehungsweise zur Prüfung nach § 6 BImSchG vorzulegen sind.

Begründung: Wenn Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten gemäß § 31b BImSchG beantragt werden, verlangen Genehmigungsbehörden Nachweise darüber, dass die antragsgemäßen Ausnahmen zu keinen schädlichen Umweltveränderungen führen können – solche Nachweise können aber insbesondere bei Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten der TA Luft aus 1986 genehmigt und errichtet worden sind, nur mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand geführt werden. Durch die Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige sind sie aber ohnehin obsolet, doch sollte dies vom Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt werden.

b. Notwendigkeit der Nachrüstung einer Anlage zur Abgasreinigung

Zusätzlich zu den in § 31g Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Fällen (z. B. Brennstoffwechsel) sollte die Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige auch dann gelten, wenn ohne die Erteilung der Ausnahme die Nachrüstung einer Anlage zur Abgasreinigung erforderlich wäre. Auch in solchen Fällen sollte eine Änderungsgenehmigung oder -anzeige entbehrlich sein. Entscheidend ist hier, dass klargestellt wird, dass solche Fälle unter die Nr. 3 der Voraussetzungen fallen können („wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit“).

Begründung: Viele Mehrstoffbrenner in „2003-Altanlagen“ (z. B. Heizkessel zur Fernwärmeversorgung), die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen, halten zwar die nach § 30 Abs. 7 Satz 6 der 13. BImSchV vom 6. Juli 2021 geltenden Emissionsbegrenzungen ein, wonach bei Einsatz von leichtem Heizöl für NO_x ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden darf. Eine Gasmangellage oder gar Unterbrechung der Gasversorgung würde aber gegebenenfalls eine Versorgung von Fernwärmenetzen mit diesen Anlagen über 300 h/a hinaus erforderlich machen. Ohne Berücksichtigung der Gasmangellage müssten diese Anlagen dann zusätzlich unter teils sehr hohem Aufwand mit Techniken zur Abgasreinigung (SCR oder SNCR) nachgerüstet werden, was zum einen für den bevorstehenden Winter 2022/23 gar nicht mehr möglich ist und zum zweiten auch unverhältnismäßig wäre.

3. Regelung zur Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln als Folge der Gasmangellage

Über die bereits von der Bundesregierung im Rahmen einer Formulierungshilfe zur Änderung des BImSchG beschlossenen Änderungen hinaus schlagen wir vor, die anstehende Änderung des BImSchG zum Anlass zu nehmen, eine Regelung bezüglich der Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln als Folge der Gasmangellage in das BImSchG aufzunehmen. Für einen

umweltkonformen Betrieb von Steinkohle-Kraftwerken und einigen Öl- und Gaskraftwerken muss die Ammoniakversorgung für den Betrieb von SCR-Katalysatoren oder SNCR-Anlagen zur Minderung der Stickstoffoxidemissionen sichergestellt werden. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, **müssten diese Kraftwerke den Betrieb einstellen**, da die geltenden Emissionsanforderungen ohne den Einsatz der Entstickungsanlagen in der Regel nicht eingehalten werden können.

In Deutschland erfolgt die Herstellung von Ammoniak überwiegend unter Einsatz großer Mengen von Erdgas als Ausgangsstoff für die Herstellung von Wasserstoff, der wiederum für die Ammoniaksynthese benötigt wird. Der Großteil der Ammoniakproduktion wird für die Herstellung von Düngemitteln und des Diesel-Additivs „Ad-blue“ oder für andere Industrieprodukte verwendet. Viele deutsche und europäische Hersteller haben aufgrund der hohen Gaspreise und der Vorgaben zur Reduktion des Gaseinsatzes in der Industrie in den letzten Monaten ihre Produktion zurückgefahren oder Produktionskürzungen angekündigt. Falls es zu Produktionsengpässen oder Mindererzeugung bei den Herstellern von Ammoniak kommt, muss zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sichergestellt werden, dass dennoch ausreichende Ammoniakmengen als Betriebsmittel für Kraftwerke zur Verfügung stehen.

Einschränkungen bei der Verfügbarkeit, bei Ausfall von Produktionsstätten oder fehlenden Transportkapazitäten, können darüber hinaus auch bei weiteren Betriebsmitteln auftreten. Beispielhaft seien spezielle Schwermetallfällungsmittel oder Aktivkohlen genannt, die für die sichere Einhaltung von Quecksilber-Grenzwerten bei Einsatz von heimischer Braunkohle erforderlich sind. Sofern derartige Engpässe bei Ammoniak oder anderen Betriebsmitteln zum Ausfall von Abgasreinigungsanlagen führen, könnte von Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Industrieemissionsrichtlinie (IED) Gebrauch gemacht werden. Diese Regelung, die bislang nicht in das deutsche Immissionsschutzrecht übernommen wurde, sieht vor, dass durch die Genehmigungsbehörde, ein Betrieb ohne Abgasreinigung für länger als 24 Stunden am Stück und mehr als 120 Stunden je Jahr gewährt werden kann, sofern „ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung“ gegeben ist.

Anpassungsvorschlag:

§ 31g BImSchG – neuer Absatz 3:

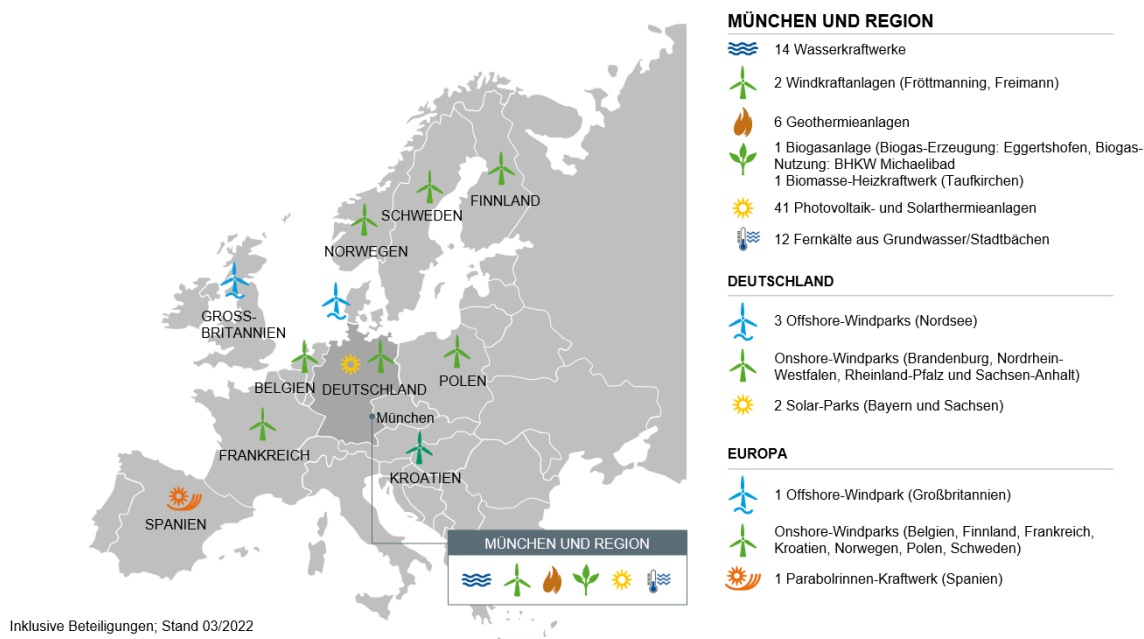
„(3) Falls wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann die Behörde bei einem hierdurch verursachten Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung einen Weiterbetrieb der Feuerungsanlage ohne diese Abgasreinigungseinrichtung für die Dauer der Gasmangellage gewähren, wenn ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben ist.“

Die Ausnahme nach Satz 1 ist zu befristen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Betreiber einer Anlage hat bei Wiederfügbarkeit der notwendigen Betriebsmittel unverzüglich die Behörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs zu ergreifen.“

SWM-Strategie zur Umsetzung der Energie- und Wärmewende für eine klimaneutrale Zukunft

Die SWM haben sich mit der **Ausbauoffensive Erneuerbare Energien** das Ziel gesetzt, ab 2025 so viel **Ökostrom** in eigenen Anlagen zu produzieren, wie ganz München verbraucht. Dieses Ziel von rund 7 Terawattstunden (7 Milliarden Kilowattstunden) werden die SWM voraussichtlich wie geplant im Jahr 2025 erreichen. Damit 100 % Ökostrom – trotz Bevölkerungswachstum, einer zunehmenden Zahl von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen – für die Zukunft gesichert bleiben, wird der Ausbau regenerativer Erzeugungsanlagen aber nach 2025 fortgesetzt: Bis 2050 sollen so bis zu 8,4 Terawattstunden Ökostrom erzeugt werden, um den steigenden Strombedarf regenerativ abdecken zu können.

Übersicht über die Erneuerbaren Energien-Anlagen der SWM:



Da die meiste Energie für die Wärmeversorgung, also zum Heizen oder für Warmwasser, eingesetzt wird, treiben die SWM die Energiewende auch im Wärmemarkt voran. Denn mittelfristig wollen wir den Münchner Bedarf an Fernwärme CO₂-neutral decken, überwiegend durch Tiefengeothermie ([SWM Wärmewende](#)). Seit Beginn der Fernwärmevision 2012 haben wir bereits 223 MW_{th} erschlossen: Riem, Freiam ca. **23 MW_{th}** sowie Sauerlach, Kirchstockach & Dürnhaar ca. **120 MW_{th}**. Geothermieanlage am HKW Süd: bis zu 80 MW_{th}. Insgesamt wollen wir **mind. 400 MW_{th}**, d.h. **2,5 MW_{th}** pro Jahr erschließen.

